
Jahrgang 2017 | Nr. 08 | Ausgabetag 05.05.2017

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Wahlbekanntmachung: Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017	70

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 14. Mai 2017, findet die

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Monheim am Rhein gehört zum Wahlkreis 36 Mettmann I und ist in 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 10. April 2017 bis 23. April 2017 zugestellt worden ist, angegeben.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind (Ausnahme siehe Nr. 5).

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und in den Wahlräumen bereitgehalten.

Der amtliche Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts vom Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt

- ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll

und



- ihre/seine Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wer mit Wahlschein wählen will, muss bei der Stadt Monheim am Rhein einen Wahlschein beantragen und erhält neben dem Wahlschein einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Der Antrag kann schriftlich mittels der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte oder formlos oder auch persönlich beim Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine elektronische Beantragung wird über die Internetseite <https://monheim.de/briefwahl> angeboten. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tag **vor** der Wahl (Samstag, 13.05.2017), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag (Sonntag, 14.05.2017), 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Landtagswahl im Wahlkreis 36 Mettmann I

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises
- oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss seinen Wahlbrief mit dem im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahl-



schein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, können dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, entnommen werden.

6. Es wurden 10 Briefwahlvorstände gebildet. Diese treten zur Vorbereitung der Auszählung und Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr in der Städtischen Sekundarschule Monheim am Rhein, Berliner Ring 5, 40789 Monheim am Rhein, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung).
7. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Monheim am Rhein, den 05.05.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

